

## **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz**

Aufgrund der §§ 5, 29 Abs. 2 Ziff. 9 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I, S. 210) und des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 179), hat der Kreistag des Landkreises Havelland in seiner Sitzung vom 28. November 2005 mit Beschluss Nr. BV 0233/05 – KT 17/05 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Kostenersatz**

(1) Der Landkreis Havelland erhebt für

1. die Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne der §§ 33, 45 Abs. 2 Satz 1 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) durch eigenes Personal des Landkreises oder durch von ihm beauftragte Dritte im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG,
2. den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 BbgBKG,
3. Aufwendungen für die Notfallplanung nach den §§ 40 Abs. 2 Nr. 4 und 45 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG im Rahmen der Erstellung des externen Notfallplanes,
4. die Beschaffung, Installation, Erprobung und Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien gemäß den §§ 45 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient und
5. Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben gemäß § 45 Abs. 3 Satz 2 BbgBKG

Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Zu der Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 dieser Satzung rechnen ihre Vorbereitung, die Prüfung vor Ort, ihre Nachbereitung (insbesondere die Niederschrift) und etwa erforderliche Nachschauen.

## **§ 2 Kostenschuldner**

- (1) Kostenschuldner im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 dieser Satzung ist der Eigentümer der baulichen Anlage im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgBKG. Ist die Nutzung der baulichen Anlage einem Dritten übertragen worden (Nutzungsberechtigter) oder hat ein Dritter den Besitz der baulichen Anlage sonst wie erlangt (Besitzer), ist der Dritte anstelle des Eigentümers Kostenschuldner. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kostenschuldner im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung ist der Betreiber des Betriebsbereiches im Sinne des § 40 BbgBKG.

## **§ 3 Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzes**

Der Kostenersatz wird gegenüber dem Kostenschuldner durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Er wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 4 Maßstab des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz für eigenes Personal des Landkreises Havelland wird nach dem Personaleinsatz (Anzahl eingesetzter Kräfte und Dauer ihrer Inanspruchnahme) bemessen; hierneben wird eine Kilometerpauschale für den Einsatz von Kraftfahrzeugen erhoben.
- (2) Der Kostenersatz für die Beauftragung Dritter im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG und für den Einsatz von Sonderlöschmitteln im Sinne des § 1 Nr. 2 sowie für Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung bemisst sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

## **§ 5 Kostensätze**

- (1) Für den Personaleinsatz werden nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung je angefangener Stunde je eingesetzter Kraft 50,00 Euro in Ansatz gebracht.
- (2) Die Höhe der Kilometerpauschale bestimmt sich nach § 5 Abs. 1 und 2 des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6 Verzicht auf Kostenersatz**

Auf den Kostenersatz wird verzichtet, soweit dieser im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde oder ein besonderes öffentliches Interesse an dem Verzicht besteht.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Havelland in Kraft.

Rathenow, 02.12.05

gez.  
Dr. B. Schröder  
Landrat